

H 47.

Wenn man das Vieh einführt, zum reuget der Landtastel,
und nicht abgefohret, gibt vom/sonder verpflegung
4 rgr: wenn es gehalten . . . 1. rgr:

H 48.

So jemand den Hammerling außbringt, auß wofur, oder
auff ein wofur, gibt 1. rgr:

H 49.

Wenn jemand zoldt ein legt, zu den Landtastel, oder Wieder
legt bißts, wenn es außgehaben, gibt man
Dauer 4 rgr:

F. j.

Wenn jemand einen bißts oder mehr ein legt, und
wilt die außleben oder außbringen, gibt
Dauer 4 rgr:

H 50.

Wenn man Lust zungewen verpfunden, gibt man von
jedem . . . 4 rgr:

4 rgr:

den 6 den
gibt

7 rindes
dy ein dfael

wenn der
aber 3
r: 2

ind/yrig

ist, und
ind ife